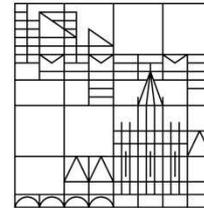


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 31/2017

**Satzung über den Zugang von Studien-
bewerberinnen und Studienbewerbern
zu zulassungsfreien Teilstudiengängen
(Hauptfächer) im Rahmen des Master-
studiengangs Lehramt Gymnasium**

Vom 14. Juli 2017

Satzung über den Zugang von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern zu zulassungsfreien Teilstudiengängen (Hauptfächer) im Rahmen des Masterstudiengangs Lehramt Gymnasium

vom 14. Juli 2017

Der Senat der Universität Konstanz hat aufgrund von § 63 Abs. 2 und § 19 Abs. 1 Nr.10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 5. Mai 2015 (GBl. S. 313), in seiner Sitzung am 15. Februar 2017 die nachstehende Satzung über den Zugang von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern zu zulassungsfreien Teilstudiengängen (Hauptfächer) im Rahmen des Masterstudiengangs Lehramt Gymnasium beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt den Zugang von Studienbewerberinnen und -bewerbern zum 1. Fachsemester der zulassungsfreien Hauptfächer im Masterstudiengang Lehramt Gymnasium (s. Anhang 1). Die Aufnahme des Studiums setzt die Immatrikulation in zwei Teilstudiengänge (Hauptfächer) mit fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Orientierung voraus.

§ 2 Bewerbung

- (1) Die Immatrikulation in beide Teilstudiengänge ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich. Bewerbungsschluss für die Immatrikulation zum Wintersemester ist der 15. Juli, Bewerbungsschluss für die Immatrikulation zum Sommersemester der 15. Januar.
- (2) Der Antrag auf Immatrikulation einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss jeweils bis zu den genannten Zeitpunkten bei der Universität Konstanz eingegangen sein (Ausschlussfristen).

§ 3 Zuständigkeiten

- (1) Das Bewerbungsverfahren sowie die Immatrikulation werden von der Studentischen Abteilung abgewickelt.
- (2) Zur Vorbereitung der Entscheidung über die Immatrikulation wird für jeden Teilstudiengang von der jeweiligen Studienkommission oder vom Fachbereichsrat eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Kommission stellt fest, ob die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 4 erfüllt sind und ob und inwiefern eine Nachqualifizierung möglich ist; sie legt auch die entsprechenden Auflagen fest.
- (3) Der Rektor bzw. die Rektorin entscheidet über die Immatrikulation auf Vorschlag der Auswahlkommissionen. Die Entscheidung wird von der Studentischen Abteilung vollzogen.
- (4) Die Auswahlkommissionen berichten den Studienkommissionen oder Fachbereichsräten nach Abschluss des Verfahrens über die gesammelten Erfahrungen und machen Vorschläge für die Weiterentwicklung des Verfahrens.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für den Zugang zu einem Teilstudiengang sind:

1. der Abschluss eines fachlich entsprechenden, auf das Lehramt an Gymnasien bezogenen Bachelor-Studiengangs einer staatlichen oder staatlich anerkannten deutschen Hochschule, der Studienanteile von zwei Fachwissenschaften und ihren Fachdidaktiken, Bildungswissenschaften und schulpraktische Studien umfasst, oder ein gleichwertiger Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten ausländischen Hochschule, mit dem nachgewiesen werden:
 - a) jeweils mindestens 64 ECTS in den Fachwissenschaften des betreffenden Teilstudiengangs
 - b) mindestens 5 ECTS in der Fachdidaktik des betreffenden Teilstudiengangs
 - c) mindestens 12 ECTS in den Bildungswissenschaften
 - d) ein mindestens dreiwöchiges Orientierungspraktikum an einer Schule;
2. zusätzlich sind in einigen Teilstudiengängen Kenntnisse in Fremdsprachen erforderlich; die betreffenden Teilstudiengänge und die jeweils erforderlichen Kenntnisse sind in Anhang 2 aufgeführt; fehlende Fremdsprachenkenntnisse können nachgeholt werden; sie sind spätestens bei der Anmeldung der Masterarbeit nachzuweisen;
3. für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschen oder deutschsprachigen Schule erworben haben: ausreichende Deutschkenntnisse (DSH-Niveau Ebene 2 oder mindestens 4 Punkte in allen vier Teilprüfungen des TestDaF).

(2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit einem auf das Lehramt an Gymnasien bezogenen Bachelor-Abschluss gemäß Abs.1 Nr. 1, die einzelne Zugangsvoraussetzungen nach Nr. 1 a) bis d) nicht erfüllen, können im Einzelfall fehlende Kenntnisse im Umfang von bis zu 50 ECTS-Credits für den gesamten Masterstudiengang im Rahmen einer Nachqualifizierung nachholen. Die Nachqualifizierung muss bis zur Anmeldung der Masterarbeit abgeschlossen sein.

(3) Abweichend von Abs. 1 Nr. 1 ist der Zugang zum Master-Teilstudiengang auch für Studienbewerberinnen und Studienbewerber möglich, die an der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen den Master-Studiengang Lehramt Gymnasium mit dem Fach Musik studieren oder ein solches Studium anstreben und an der Universität Konstanz ihr Wissenschaftliches Hauptfach studieren möchten. Der Zugang zum betreffenden Master-Teilstudiengang setzt in diesem Fall den Abschluss eines fachlich entsprechenden, auf das Lehramt an Gymnasien bezogenen Bachelor-Studiengangs einer staatlichen oder staatlich anerkannten deutschen Hochschule sowie die Immatrikulation im Master-Studiengang Lehramt Gymnasium an der Hochschule Trossingen voraus. Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Abweichend von Abs. 1 Nr. 1 ist der Zugang zum Master-Teilstudiengang in Ausnahmefällen auch mit dem Abschluss eines mindestens sechssemestrigen Fachbachelorstudiengangs einer deutschen Universität oder gleichgestellten Hochschule, Fachhochschule, Dualen Hochschule oder Berufsakademie, der

lehramtsbezogenen Elemente gemäß Abs. 1 Nr. 1 enthält, möglich. Dasselbe gilt für Absolventen eines lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs, der nicht auf das gymnasiale Lehramt ausgerichtet ist.

- (5) Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit einem Bachelor-Abschluss gemäß Abs. 4 können im Einzelfall fehlende Kenntnisse nach Abs. 1 Nr. 1 a) bis d) im Umfang von bis zu 50 ECTS-Credits für den gesamten Masterstudiengang im Rahmen einer Nachqualifizierung nachholen. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (6) Bei der Anerkennung von Abschlüssen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen), Äquivalenzabkommen der Bundesrepublik Deutschland sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (7) Die Immatrikulation wird versagt, wenn die Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllt sind und eine Nachqualifizierung nicht möglich ist.

§ 5 Antrag auf Immatrikulation

- (1) Der Antrag ist in der von der Universität vorgesehenen Form zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie
 1. der Nachweis des Hochschulabschlusses (Abschlusszeugnis)
 2. Nachweise über die spezifischen Prüfungs- und Studienleistungen in dem nach § 4 Abs.1 Nr. 1 a) bis c) festgesetzten Umfang
 3. der Nachweis über das Orientierungspraktikum an einer Schule gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 d)
 4. für Teilstudiengänge, die Fremdsprachenkenntnisse voraussetzen (§ 4 Abs. 1 Nr. 2): entsprechende Nachweise
 5. für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschen oder deutschsprachigen Schule erworben haben: der Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse durch das DSH-Niveau Ebene 2 oder durch mindestens 4 Punkte in allen vier TestDaF-Teilprüfungen oder durch einen als gleichwertig anerkannten Test
 6. für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die an der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen den Master-Studiengang Lehramt Gymnasium mit dem Fach Musik studieren oder ein solches Studium anstreben: Nachweis der Immatrikulation in bzw. der Bewerbung oder Zulassung für diesen Studiengangbeizufügen.
- (3) Nachweise über Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 4 Abs. 1 a) bis c), die bei Bewerbungsschluss noch ausstehen, aber bis zum Studienbeginn absolviert sind, können bis spätestens zwei Monate nach Beginn des Semesters, zu dem die Immatrikulation erfolgen soll, nachgereicht werden. Dies gilt auch für den Nachweis des Orientierungspraktikums. Die Einschreibung erfolgt in diesem Fall mit der Auflage, die fehlenden Leistungen fristgemäß nachzuweisen.

- (4) Wenn die Bewerberin/der Bewerber bis zum Bewerbungsschluss kein Abschlusszeugnis vorlegen kann, so hat sie/er durch Vorlage aller bisherigen Prüfungs- und Studienleistungen und einer vorläufigen Gesamtnote darzulegen, dass sie/er den Studienabschluss bis zum Studienbeginn erreichen wird. Das Abschlusszeugnis ist in diesem Fall spätestens zwei Monate nach Semesterbeginn, zu dem die Immatrikulation erfolgen soll, nachzureichen. Die Immatrikulation erfolgt in diesem Fall mit der Auflage, den Abschluss fristgemäß nachzuweisen.
- (5) Die Universität kann die Vorlage weiterer Nachweise verlangen. Sie kann auch verlangen, dass die dem Antrag beizulegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.
- (6) Die Immatrikulation wird versagt, wenn der Antrag samt Unterlagen nicht frist- und formgerecht oder nicht vollständig eingereicht wurde.

§ 6 Anwendung weiterer Rechtsgrundlagen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Konstanz in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.

Anhang

Anhang 1: Zulassungsfreie Hauptfächer

Anhang 2: Erforderliche Fremdsprachenkenntnisse

Konstanz, 14. Juli 2017

gez.

Prof. Dr. Ulrich Rüdiger

- Rektor -

Anhang 1

Zulassungsfreie Teilstudiengänge (Hauptfächer) im Masterstudiengang Lehramt Gymnasium

Chemie

Deutsch *

Englisch *

Französisch *

Geschichte

Informatik

Italienisch

Latein

Mathematik

Philosophie/Ethik

Physik

Russisch

Spanisch *

* ab dem Studienjahr 2018/19 voraussichtlich zulassungsbeschränkt

Anhang 2

Für den Zugang zu den Teilstudiengänge Lehramt Gymnasium (Hauptfächer) erforderliche Fremdsprachenkenntnisse (§ 4 Abs. 1 Nr. 2)

Teilstudiengang	Kenntnisse
Deutsch	Englisch und eine weitere Fremdsprache (beide B2)
Englisch	Englisch (B2) Latinum <u>oder</u> Kenntnis einer weiteren modernen Fremdsprache (B2)
Französisch	Französisch (B2) Grundkenntnisse in Latein Grundkenntnisse in einer zweiten romanischen Sprache (A2)
Geschichte	Latinum Englisch (B2) eine weitere Fremdsprache (passiv beherrscht, A2)
Italienisch	Grundkenntnisse in Latein Grundkenntnisse in einer zweiten romanischen Sprache (A2)
Latein	Graecum (nur HF und EF 120 cr) Latinum
Philosophie / Ethik	Latinum <u>oder</u> Graecum
Spanisch	Grundkenntnisse in Latein Grundkenntnisse in einer zweiten romanischen Sprache (A2)